

**I.**  
**Bekanntmachung**

**Betriebssatzung der Gemeinde Rellingen für den Eigenbetrieb Breitband Rellingen**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. 2021, Seite 566) in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein (EigVO) vom 15. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, Seite 558) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.09.2021 folgende Betriebssatzung erlassen:

**Gegenstand des Eigenbetriebes**

**§ 1**

- (1) Der Eigenbetrieb Breitband Rellingen ist ein Eigenbetrieb der Gemeinde Rellingen. Er wird nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandtechnologie durch die Errichtung eines passiven Glasfasernetzes.
- (3) Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde Geschäfte betreiben. Insbesondere kann er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- oder Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten.
- (4) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

**§ 2**

**Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Eigenbetrieb Breitband Rellingen".

**§ 3**

**Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 500,00 EUR.

**§ 4**

**Werkleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleiterin / ein Werkleiter bestellt. Werkleiterin / Werkleiter ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.
- (2) Für die Vertretung der Werkleiterin / des Werkleiters im Verhinderungsfall gilt § 57 e Abs. 1 GO entsprechend.

**§ 5**

**Aufgaben der Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die

Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Durch sie werden die Beschlüsse der Gemeindevertretung sowie ihrer Ausschüsse in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorbereitet.

- (2) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören unter anderem alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Die Werkleitung hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 Abs. 1 GO genügt. Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.
- (3) Der Umfang des Entscheidungsrechts der Werkleitung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes bemisst sich nach dem Umfang des Entscheidungsrechts der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in gemeindlichen Angelegenheiten.
- (4) In Fällen dringender Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen und für die die Gemeindevertretung zuständig ist, hat die Werkleitung zu entscheiden. Sie hat unverzüglich die Genehmigung der Gemeindevertretung zu beantragen.

## **§ 6**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Werkleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheiten ihrer eigenen Entscheidung unterliegen. Alle übrigen Zeichnungsberechtigten unterzeichnen stets "Im Auftrag".
- (3) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 56 GO zu verfahren.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie nach § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder nach § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

## **§ 8**

### **Personalwirtschaft**

- (1) Die Zuständigkeit für die Personalwirtschaft (Einstellung, Eingruppierung, Ernennung, Beförderung, Entlassung usw.) der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

(2) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

## **§ 9 Organisation des Eigenbetriebes**

Die Werkleitung stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf. Sie bestimmt die innere Organisation des Eigenbetriebes.

## **§ 10 Veröffentlichungspflichten**

Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Werkleitung sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen des Eigenbetriebes für die Mitglieder des Werkausschusses oder anderer mit der Überwachung des Eigenbetriebes beauftragter Ausschüsse der Gemeinde sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den vom Eigenbetrieb während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 28.08.2012 außer Kraft.

Rellingen, den 04. Oktober 2021

Gemeinde Rellingen  
Der Bürgermeister

L.S.

gez. Marc Trampe  
Marc Trampe

### **II.**

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Rellingen, den 04. Oktober 2021

Gemeinde Rellingen  
Der Bürgermeister  
gez. Marc Trampe  
Marc Trampe